

GER 1997 Nr. 6

§ 35 PBG, § 260 EG ZGB und § 9 Abs. 3 KBV; zum Tret- und Radwenderecht

§ 35 PBG (BGS 711.1) selbst begründet keine Tret- oder Radwenderechte, sondern bestimmt, dass (allfällig bestehende) Tret- und Radwenderechte bei der Ueberbauung in der Bauzone aufgehoben sind (Abs. 1) und dass an der Bauzonengrenze zum landwirtschaftlich genutzten Gebiet (nur) das Tretrecht (nicht aber das Radwenderecht) im bisherigen Umfang bestehen bleibt (Abs. 2). Die Frage, ob und allenfalls in welchem Umfang ein Tretrecht überhaupt besteht (§ 260 EG ZGB, BGS 211.1), ist nicht eine Frage des öffentlichen, sondern des privaten Rechts (s. Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 20. Juli 1993 i.S. A./Bau-Departement und Gemeinderat der Einwohnergemeinde G., insb. S. 6 und 8). Diese Frage ist deshalb durch den zuständigen Zivilrichter, und nicht durch die Baubehörde, zu beantworten. Wird im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens von einem Einsprecher geltend gemacht, das Bauvorhaben verletze sein Tret- oder Radwenderecht, so hat ihn die Baubehörde mit dieser privatrechtlichen Einwendung an den zuständigen Zivilrichter zu verweisen (§ 9 Abs. 3 KBV, BGS 711.61). (Zusammenfassender Auszug aus der Verfügung des Bau-Departementes vom 17. Juli 1997)